

Mandanteninformation

Ergänzende „Überbrückungshilfe Plus“ des Landes Nordrhein-Westfalen



Stand 07.08.2020

Das seit dem 10. Juli 2020 laufende Bundesprogramm „Überbrückungshilfe“, über das wir Sie bereits in einer Mandanteninformation informiert haben, sieht vor, dass private Lebenshaltungskosten wie private Mieten, Krankenversicherungsbeiträge oder Beiträge zur privaten Altersvorsorge nicht gefördert werden. Vielmehr verweist der Bund darauf, dass der Zugang zum Bezug von Arbeitslosengeld II (ALG II) bis zum 30. September 2020 deutlich erleichtert wurde.

Die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen befürchtet dennoch, dass viele Unternehmensinhaber, Freiberufler und Solo-Selbständige die Leistungen der Grundsicherung nicht in Anspruch nehmen können und hat daher ergänzend zum Bundesprogramm „Überbrückungshilfe“ das landeseigene Programm „**Überbrückungshilfe Plus**“ aufgelegt. Dieses Programm stellt zusätzliche Hilfen für

- Solo-Selbständige,
- Freiberufler sowie
- im Unternehmen tätige Inhaber von Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit höchstes 50 Mitarbeitern

bereit. Die „NRW-Überbrückungshilfe Plus“ erfolgt als eine zusätzliche einmalige Zahlung aus Mitteln des Land Nordrhein-Westfalen.

Von der Förderung durch die Überbrückungshilfe Plus ausgenommen sind explizit Inhaber bzw. Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften.

Nachfolgend geben wir Ihnen einen Überblick über die wesentlichen Regelungen in den Förderrichtlinien, die Ihnen eine erste Einschätzung ermöglichen soll, ob für Sie die „NRW-Überbrückungshilfe Plus“ in Betracht kommt.

ANTRAGSVORAUSSETZUNGEN

Die grundsätzlichen Antragsvoraussetzungen des Bundesprogramms „Überbrückungshilfe“ gelten auch für das NRW Landesprogramm „Überbrückungshilfe Plus“. Inhabergeführte Unternehmen, Soloselbständige und selbständige Angehörige freier Berufe **im Hauptwerb** aller Branchen (einschließlich landwirtschaftlicher Urproduktion) sind grundsätzlich antragsberechtigt, wenn ihr Umsatz in den Monaten April und Mai 2020 im Vergleich zu den Monaten April und Mai 2019 durchschnittlich um mindestens 60 % zurückgegangen ist.

Als „inhabergeführte Unternehmen“ gelten

- Unternehmen von natürlichen Personen oder
- Personengesellschaften, bei denen eine natürliche Person als unmittelbarer Gesellschafter die Mehrheit der Anteile und/oder Stimmrechte hält (d. h. mehr als 50 %) und zur Geschäftsführung befugt ist

In beiden o. g. Fällen darf nur ein fiktiver Unternehmerlohn angesetzt werden unabhängig von der Anzahl der unternehmerischen Betätigungen.

Ausdrücklich von der Antragsberechtigung **ausgenommen** sind:

- Unternehmen, die nicht bei einem deutschen Finanzamt angemeldet sind,
- Unternehmen, ohne inländische Betriebsstätte oder Sitz,
- Unternehmen, die sich bereits zum 31. Dezember 2019 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befunden haben (gem. EU-Definition),
- Unternehmen, die erst nach dem 31. Oktober 2019 gegründet wurden, sowie
- Freiberufler oder Soloselbständige im Nebenerwerb.

Umsatzeinbrüche

Unternehmer, Solo-Selbständige und selbständige Angehörige freier Berufe sind ferner nur antragsberechtigt, wenn sie die festgelegten Umsatzrückgänge von mindestens 60 % in den Monaten April und Mai 2020 gegenüber den Monaten April und Mai 2019 in den beiden Monaten zusammengenommen vorweisen können. Es müssen also nicht in beiden Monaten Umsatzrückgänge von mindestens 60 % vorliegen, sondern es genügt, wenn der Umsatzeinbruch in beiden Monaten zusammen 60 % erreicht.

Eine Ausnahme gilt für Unternehmen, die aufgrund starker saisonaler Schwankungen ihres Geschäftes im April und Mai 2019 weniger als 5 % des Jahresumsatzes erzielt haben. Diese können von der v. g. Bedingung des 60 %-igen Umsatzrückgangs freigestellt werden.

FÖRDERUNG DER ANTRAGSBERECHTIGTEN UNTERNEHMER(INNEN), FREIBERUFLER ODER SOLO-SELBSTÄNDIGEN

Förderzeitraum und Förderhöhe

Die „NRW Überbrückungshilfe Plus“ sieht als branchenübergreifende Wirtschaftsförderungsleistung (fiktiver Unternehmerlohn) einen Zuschuss i. H. v. EUR 1.000,00 pro Monat für maximal 3 Monate vor.

Verwendung

Durch die „NRW Überbrückungshilfe Plus“ können Ausgaben abgedeckt werden für:

- Kosten des privaten Lebensunterhalts (Miete oder Zinsen für die Privatwohnung)
- Krankenversicherungsbeiträge
- Beiträge zur privaten Altersvorsorge

Die „NRW Überbrückungshilfe Plus“ muss als Betriebseinnahme versteuert werden. Ein späterer Nachweis der Verwendung wird (derzeit) nicht gefordert.

Hinweis:

Um die Existenz von Unternehmensinhabern, Freiberuflern und Soloselbständigen zu sichern, wurde der Zugang zur Grundsicherung nach dem SGB II vereinfacht. Sofern Leistungen nach dem SGB II bezogen werden, besteht **kein** Anspruch auf die „NRW-Überbrückungshilfe Plus“.

ANTRAGSVERFAHREN

Der Antrag auf Gewährung der „NRW Überbrückungshilfe Plus“ kann/wird im Rahmen des Antragsverfahrens zum Bundesprogramm „Überbrückungshilfe“ über eine(n) Steuerberater(in), Wirtschaftsprüfer(in) oder vereidigte(n) Buchprüfer(in) gestellt.

Die „NRW Überbrückungshilfe Plus“ ist in das Antragsverfahren zur Überbrückungshilfe des Bundes integriert.

ANTRAGSFRISTEN

Das Ende der Antragsfrist für die Überbrückungshilfe wurde auf den 30.09.2020 festgelegt. Das zuständige Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) soll eine entsprechende Änderung der Verwaltungsvereinbarungen und der Vollzugshinweise zügig mit den Bundesländern in die Praxis umsetzen.

Die v. g. Antragsfrist gilt auch für das Landesprogramm „NRW Überbrückungshilfe Plus“.

ABSCHLIEßENDE HINWEISE

Mit der Antragstellung sind einige Verpflichtungen der Antragsteller verbunden. Im Wesentlichen gilt es zu beachten, dass die Antragsteller

- die Bewilligungsstelle von einer dauerhaften Einstellung des Geschäftsbetriebs bzw. Anmeldung der Insolvenz vor Ende August 2020 unverzüglich zu informieren haben und in diesem Fall die erhaltene Überbrückungshilfe zurück zu zahlen ist,
- versichern müssen, dass sie nicht bereits am 31. Dezember 2019 in Schwierigkeiten gem. Art. 2 Abs. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014) waren,
- versichern müssen, dass die Überbrückungshilfen nicht in Steueroasen abfließen, noch sonstige Gewinnverschiebungen in diese Länder erfolgen und das Steuertransparenz gewährleistet wird sowie
- versichern müssen darüber informiert zu sein, dass vorsätzliche oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben die Strafverfolgung wegen Subventionsbetrug (§ 264 StGB) zur Folge haben können.

Insbesondere im Hinblick auf eine **mögliche** Strafverfolgung wegen Subventionsbetrug ist es unerlässlich, alle dem Antrag auf „NRW Überbrückungshilfe Plus“ zugrundeliegenden Tatsachen und Nachweise sorgfältig zu dokumentieren. Die Belege und Nachweise sind im Übrigen 10 Jahre aufzubewahren.

Für weitere Rückfragen stehen Ihnen die bekannten Ansprechpartner gerne zur Verfügung.

Ihr Team von CURATOR

Wir machen darauf aufmerksam, dass unser Informationsangebot lediglich dem unverbindlichen Informationszweck dient und keine Rechtsberatung oder Steuerberatung im eigentlichen Sinne darstellt. Der Inhalt dieses Angebots kann und soll eine individuelle und verbindliche Rechts- und Steuerberatung, die auf Ihre spezifische Situation eingeht, nicht ersetzen. Insofern verstehen sich alle angebotenen Informationen ohne Gewähr auf Richtigkeit und Vollständigkeit.